Karlsruher Institut für Technologie

Projektträger Karlsruhe
Leiter: Dr. Matthias Kautt

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Telefon: +49 721 608-23222
Fax: +49 721 608-992003
E-Mail: markus.stacheder@kit.edu
Web: www.ptka.kit.edu

Bearbeiter/in: Dr. Markus Stacheder
Unser Zeichen: AGO
Datum: 24.02.2021

PTKA | KIT-Campus Nord | Postfach 36 40 | 76021 Karlsruhe

An das
Koordinierungsbüro der
Asse-2-Begleitgruppe
Im Kirchwinkel 4

38319 Remlingen

Arbeitsgruppe Optionen – Rückholung (AGO)

Schreiben der BGE vom 13. Januar 2021 zur *„AGO-Stellungnahme zum Bericht 'Standortauswahl für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II (Stand 31. Mai 2019)' "*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Antwortschreiben und die fachliche Diskussion der Stellungnahme der AGO zur Standortauswahl für ein Zwischenlager dankt die AGO der BGE, ebenso für ihre Absicht, Kritikpunkte unserer Stellungnahme im Rahmen einer Revision ihres Berichtes vom 31. Mai 2019 zu berücksichtigen.

Die AGO verzichtet in vorliegendem Antwortschreiben zur Rückmeldung der BGE auf eine nochmalige Wiederholung altbekannter Positionen und Argumente zur Standortauswahl und kommentiert auch nicht die von der BGE vorgebrachten wesentlichen Punkte vollständig. Vielmehr wollen wir einige grundlegende Aspekte des Auswahlverfahrens aufgreifen, die im Zusammenhang mit unserer Forderung nach Einbeziehung auch asseferner Zwischenlagerstandorte unserer Meinung nach wichtig sind.

Standortauswahlverfahren dienen dem Zweck, aus einer Vielzahl potenzieller Standorte denjenigen auszuwählen, der unter Berücksichtigung und Abwägung aller anzuwendenden Kriterien der relativ Beste ist. Ein absolut bester Standort existiert nicht, da das Ergebnis eines Standortauswahlverfahrens immer von den benutzten Kriterien abhängt. Methodisch regelgerecht umgesetzte Auswahlverfahren stellen rationale Verfahren dar, die argumentativ nachvollziehbar sind und eine hohe Akzeptanz der Verfahrensbeteiligten erreichen können.

Ein Auswahlverfahren muss üblicherweise immer zu Beginn eines Projektes vorgenommen werden, um den Standort, die Trasse u. ä. festzulegen. Es liegen zu diesem Zeitpunkt meist noch nicht alle Informationen über zu erwartende Belastungen von Schutzgütern (z.B. Emissionen, Immissionen) vor, sondern es müssen in diesen Fällen plausible Annahmen getroffen werden. Diese Annahmen können übrigens nicht – wie BGE ebenfalls betont – Grundlage eines Genehmigungsverfahrens sein.

Die Begrenzung des Auswahlverfahrens durch BGE auf assenahe Standorte unter Verweis auf Gründe des Strahlenschutzes stellt nach Meinung der AGO einen grundlegenden methodischen Verfahrensmangel dar. Der Hinweis der BGE, die Parameterstudien seien ausschließlich für die Standortauswahl des Zwischenlagers angefertigt worden, ist unzutreffend. Insbesondere die Parameterstudie 2 (BfS 2016), in der ein anonymer, asseferner Standort zum Vergleich mit assenahen Standorten betrachtet wird, ist zu einer umfassenden Bewertung konkreter, asseferner Standort nicht geeignet. Letztlich ist die Absicht der BGE, mittels der Parameterstudien zu zeigen, dass die Grundsätze des Strahlenschutzes bei assefernen Standorten grundsätzlich nicht erfüllt werden können, nicht hinreichend begründet. Dies gilt insbesondere für die Aussage im Antwortschreiben der BGE (S.5): *„Hierzu bedarf es keines konkreten Standortvergleichs mit Asse-fernen Standorten."* Die AGO stellt sich die Frage: Wessen bedarf es dann, wenn nicht konkreter asseferner Standorte, mit ihren spezifischen (Unterscheidungs-)Merkmalen? Die AGO hat die Thematik des Auswahlverfahrens und speziell auch der beiden Parameterstudien in ihrer Kurzstellungnahme (AGO 2020) näher ausgeführt.

Ein weiterer Mangel des Auswahlverfahrens ergibt sich aus der Konzentration aller fünf vorausgewählten Standorte auf einer Fläche von lediglich ca. 2 km^2. Ob eine solchermaßen eingeengte Suchfläche für ein Projekt dieser Größenordnung (v.a. Zwischenlager plus Pufferlager, Abfallcharakterisierung sowie Konditionierungsanlage mit einem Gesamtflächenbedarf von ca. 0,35 km^2) für etliche relevante raumbedeutsame und schutzgutbezogene Kriterien überhaupt bedeutsame Unterschiede unter den fünf Standorten aufweist, darf mit Recht in Frage gestellt werden. Selbst wenn wesentliche Unterschiede zwischen den fünf assenahen Standorten bestehen sollten, führt die Konzentration auf diese Standorte nicht zu einer Antwort auf die Frage, wie denn asseferne Standorte im Vergleich mit assenahen zu bewerten wären. Denn es könnten bei Anwendung des Kriterienkataloges (BfS 2014b) deutliche eignungsrelevante Unterschiede zwischen assenahen und assefernen Standorten bestehen, die möglicherweise Vorteile für asseferne Standorte aufzeigen würden.

Da die BGE assenahe Standorte unter dem Gesichtspunkt ausgewählt hat, dass diese Standorte keine Nutzung öffentlicher Verkehrswege benötigen, weist die AGO darauf hin, dass spezielle Betriebsstraßen oder Bahngleise auch über einige km Entfernung geführt werden könnten und der assenahe Suchraum von daher weiter als bisher betrachtet ausgedehnt werden könnte.

Weiterhin beruht die von BGE vorgenommene Argumentation zur Vorauswahl - wie bereits erwähnt - alleine auf Strahlenschutz- bzw. Strahlenexpositionsaspekten. Dabei liefern die Expositionen, die durch Handhabung und Transport über öffentliche Straßen verursacht werden (BGE 2020) unter Bezug auf die Parameterstudie 1 (BfS 2014a), den entscheidungsrelevanten Beitrag. In einem Schreiben des BfS an das BMU im Jahr 2013 werden deshalb mit Bezug auf das Minimierungsgebot des Strahlenschutzes assenahe Standorte vorgezogen. Im Rahmen dieser Argumentation fehlt bei den Betrachtungen im Übrigen auch völlig der Bahntransport.

Im Antwortschreiben der BGE auf die AGO-Stellungnahme zum Standortauswahlverfahren fällt der häufige Rückgriff auf die beiden Parameterstudien (BfS 2014a) und (BfS 2016) auf. Dabei geht es überwiegend um den Versuch der Begründung der Standort-Vorauswahl. Mit beiden Studien hat die AGO sich ausführlich in Stellungnahmen beschäftigt (AGO 2015 und AGO 2016) und ist nach wie vor der Meinung, dass beide Studien nicht zur Vorauswahl oder der Bewertung von potenziellen Standorten geeignet sind. Vielmehr sollte mit ihrer Hilfe verdeutlicht werden, mit welchen größenordnungsmäßigen Strahlenbelastungen an Zwischenlagerstandorten zu rechnen ist.

Die Vorgehensweise der BGE ist auch aus einem weiteren Grunde abzulehnen: Die vorgenommene Vorauswahl von potenziellen Standorten auf Grundlage der Parameterstudien führt zur absoluten Dominanz des Strahlenschutzes gegenüber allen anderen wichtigen Aspekten. Faktisch wendet BGE

(BGE 2020: S. 89) bei der Vorauswahl ein Ausschlusskriterium „Strahlenschutz" an, durch das alle assefernen Standorte für das eigentliche Auswahlverfahren eliminiert werden. Der Strahlenschutz als Abwägungskriterium des Kriterienkataloges (BfS 2014b) wird so missbraucht.

Im Übrigen hat die rein auf Strahlenschutzgründen basierende Vorauswahl der Standorte zu kontroversen Diskussionen über Strahlenschutzaspekte/Expositionen/Quellterme geführt, die alle anderen Aspekte des Standortauswahlverfahrens dominiert haben. Die große Mehrzahl der beim Auswahlverfahren ebenfalls zu berücksichtigenden „konventionellen" Kriterien (z.B. Grundwasserschutz, Lebensräume) hat demgegenüber keine Beachtung mehr erfahren.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die von BGE vorgenommene Standortvorauswahl allein aus den hier dargelegten Gründen fachlich nicht zu rechtfertigen ist. Eine Standortvorauswahl ist bei Auswahlverfahren aus Praktikabilitätsgründen notwendig – nach Meinung der AGO gilt dies auch in dem hier betrachteten Fall. Die vorausgewählten fünf assenahen Standorte sollten aber nicht „verklumpt" innerhalb einer Fläche von ca. 2 km^2 liegen, sondern sie müssten sich auf einen deutlich größeren assefernen Bereich erstrecken. Zudem sollte die Vorauswahl faktisch nicht nur auf einem einzigen Aspekt (Strahlenexposition) beruhen, sondern auch andere Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

Die Standortvorauswahl der BGE führt darüber hinaus durch die frühzeitige Eliminierung aller potenziellen assefernen Standorte zu einer Belastung des eigentlichen Auswahlverfahrens in der Öffentlichkeit, da es als fehlerhaft angesehen wird und zu einem erheblichen Vertrauensverlust geführt hat.

Nach Meinung der AGO sind die Verfahrensmängel und der Vertrauensverlust noch zu heilen. Deshalb plädiert sie für eine Erweiterung des Suchraums und einen Vergleich asseferner mit dem assenahen Vorzugsstandort. Der Kriterienkatalog dafür liegt vor. Nach einem solchen Vergleich sollte dann klar sein, wo der oder die besten Standorte liegen und wohin der weitere Weg führt.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle der AGO
Projektträger Karlsruhe (PTKA)
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

i. A.
Dr. M. Stacheder

i. A.
Dipl.-Ing. M. Bühler

Anlage

Anlage Quellen:

AGO (2020): Anmerkungen zum Verfahren der Standortauswahl für das geplante Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II.- Kurzstellungnahme der AGO, abgestimmte Endfassung, Stand 04.11.2020.

AGO (2016): Stellungnahme zur Unterlage „Parameterstudie zur Simulation von Ableitungen und Freisetzungen eines übertägigen Zwischenlagers für die rückgeholten Abfälle aus der Schachtanlage Asse II" des BfS vom 08.04.2016.- Abgestimmte Endfassung der AGO vom 01.07.2016.

AGO (2015): Standortunabhängige Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransport.- Steag/BfS, Salzgitter, 28.10.2014.

BfS (2014a): Standortunabhängige Parameterstudie zum Vergleich der Strahlenexposition durch ein Zwischenlager sowie Abfalltransporte. Bericht Firma Steag Energy Services GmbH, Bundesamt für Strahlenschutz, Stand: 28.10.2014

BfS (2014b): Kriterienbericht Zwischenlager – Kriterien zur Bewertung potentieller Standorte für ein übertägiges Zwischenlager für die rückgeholten radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II. KZL 9A/23420000/GHB/RB/0026/00; 42 S., Salzgitter 2014.

BfS (2016): Parameterstudie zur Simulation von Ableitungen und Freisetzungen eines übertägigen Zwischenlagers für die rückgeholten Abfälle aus der Schachtanlage Asse II.- Salzgitter, 08.04.2016.

BGE (2020): Plan zur Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachtanlage Asse II – Rückholplan, 145 S., Peine/Remlingen/Salzgitter, 19.02.2020.